

## Tipps zum Prüfungsverfahren

### In der Prüfung

#### 1. Pflicht zur sofortigen Rüge

Sollten die Prüfung durch äußere Einwirkungen (z.B. unzureichende Belüftung des Prüfungsraums, Baulärm, Hitze, Kälte) gestört werden, müssen Sie im Allgemeinen sogleich diesen Mangel gegenüber der Aufsicht rügen, damit etwa durch das Öffnen der Fenster Abhilfe geschaffen wird.

Die Form der Störungsrüge kann in der Prüfungsordnung vorgeschrieben sein. Am sichersten ist es, die Störung **unverzüglich** bei der aufsichtführenden Person oder der Prüfungskommission zu rügen. Dies ist unerlässlich, um im Fall der Prüfungsanfechtung mit der Rüge nicht präkludiert zu sein.

#### 2. Rücktrittsmöglichkeit?

Wenn Sie die Voraussetzungen für einen Rücktritt erfüllen, dann erklären Sie ihn auch. Hier gilt die gleiche Vorgehensweise wie bei den Rügen. Was nicht rechtzeitig erklärt wurde, wird später auch nicht mehr gehört.

#### 3. Amtsarzt

Fühlen Sie sich während der Prüfung prüfungsunfähig (hohes Fieber, Schwindel, Erbrechen) konsultieren Sie sofort einen Amtsarzt, notfalls zuerst einen Hausarzt und danach umgehend den Amtsarzt.

Halten Sie die Schritte nicht ein, können Sie im schlimmsten Fall die Prüfung, können Sie im Nachhinein die Prüfung als nicht abgelegt anerkannt bekommen.

© RA Christian Reckling